

# RS OGH 1999/10/12 5Ob10/99b

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.10.1999

## Norm

JWG §21

stmkJWG §28

## Rechtssatz

Bei der Ermittlung der Eigeneinkünfte eines Unterhaltsberechtigten ist das von ihm bezogene Pflegeeltern geld im Ausmaß etwa des jeweiligen Regelbedarfs für ein Pflegekind als Sachaufwand im Sinne des § 28 Abs 2 Z 1 stmkJWG und der jeweilige Differenzbetrag auf das gesamte Pflegeeltern geld als Abgeltung der Erziehungsleistung gemäß § 28 Abs 2 Z 1 stmkJWG zu veranschlagen. Dass sich auf Grund des steigenden Regelbedarfs für ältere Kinder der Anteil der Abgeltung der Erziehungsleistung vermindert, gebietet keine andere Betrachtungsweise, verträgt doch der zu erbringende Sachaufwand für ein Kind keinesfalls eine Kürzung, solange es nicht ein Eigeneinkommen erzielt.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 10/99b

Entscheidungstext OGH 12.10.1999 5 Ob 10/99b

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0112530

## Dokumentnummer

JJR\_19991012\_OGH0002\_0050OB00010\_99B0000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)